

JOURNAL

AUSGABE 1/2013

DIE NEUE PENDLERFÖRDERUNG

Pendlerpauschale

Die Höhe und die Voraussetzungen für das Pendlerpauschale bleiben unverändert. Jedem Arbeitnehmer steht grundsätzlich ein Pendlerpauschale zu, wenn der Arbeitsweg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte eine Entfernung von mindestens 20 km umfasst (**kleines Pendlerpauschale**) oder die Benützung eines Massenbeförderungsmittels zumindest hinsichtlich des halben Arbeitsweges nicht möglich oder nicht zumutbar ist (**großes Pendlerpauschale**).

Bislang ist es so, dass die Wegstrecke an mehr als 11 Tagen im Kalendermonat zurückgelegt werden muss. **Neu** ist, dass das **Pendlerpauschale** auch für Teilzeitkräfte, die nur an einem oder zwei Tagen pro Woche zur Arbeitsstätte fahren, **aliquot** zustehen soll.

Geplant ist, dass jenen **Arbeitnehmern, die ein Dienstauto** fahren und dessen Privatnutzung als Sachbezug versteuern, künftig **kein Pendlerpauschale** mehr zustehen soll.

Jobticket

Derzeit kann **Dienstnehmern**, die Anspruch auf das Pendlerpauschale haben, eine **Jahresnetzkarte lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei** zur Verfügung gestellt werden. Geplant ist, dies auch auf jene Mitarbeiter auszudehnen, **denen kein Pendlerpauschale zusteht**. Voraussetzung ist, dass die Rechnung auf den Dienstgeber lautet und die Karte nicht übertragbar ist.

Neueinführung des Pendlereuros

Zum Pendlerpauschale soll ein zusätzlicher Steuerabsetzbetrag, **der Pendlereuro**, zustehen. **Dieser soll je Kilometer Distanz Wohnung – Arbeitsstätte € 2,00 pro Jahr betragen**. Dh ist die Arbeitsstätte von der Wohnung 30 km entfernt, steht ein zusätzlicher Steuerabsetzbetrag von 60 € pa zu. **Für Teilzeitbeschäftigte wird der Pendlereuro wie das Pendlerpauschale aliquotiert**.

Pendlerzuschlag

Damit Arbeitnehmer mit geringem Einkommen von der erweiterten Pendlerförderung profitieren können, soll der **Pendlerzuschlag** von € 141 auf **€ 290** angehoben werden, sodass insgesamt eine Negativsteuer von bis zu € 400 zustehen könnte.

Die Neuerungen sollen **mit 1.1.2013 rückwirkend** in Kraft treten.



NEWS

Die wesentlichste Änderung bei den steuerlich abzugsfähigen Spenden betrifft die Umstellung der **10%-igen Deckelung für abzugsfähige Spenden vom Gewinn bzw Gesamtbetrag der Einkünfte** des Vorjahrs auf **das laufende Jahr**.

Ferner gilt nunmehr der Gewinn **vor** Berücksichtigung eines Gewinnfreibetrags als Obergrenze.

Auf Verlangen des Spenders hat der Zuwendungsempfänger eine Spendenbestätigung auszustellen.

TERMINE

ÜBERSICHT ERSTES HALBJAHR 2013

28.2.2013:

Frist für die elektronische Übermittlung der **Jahreslohnzettel 2012** (Formular L 16), der **Mitteilungen nach § 109a EStG** (Formular E 109a) und der neuen **Meldung für Auslandszahlungen nach § 109b EStG** (Formular E 109b) über ELDA (elektronischer Datenaustausch mit den Sozialversicherungsträgern; www.elda.at) bzw für Großarbeitgeber über ÖSTAT (Statistik Austria).

31.3.2013:

Einreichung der **Jahreserklärungen 2012 für Kommunalsteuer und Dienstgeberabgabe** (Wiener U-Bahnsteuer).

30.4.2013:

Frist für die **Einreichung der Steuererklärungen 2012** beim Finanzamt in **Papierform**.

30.6.2013:

Frist für die **elektronische Einreichung der Steuererklärungen 2012** beim Finanzamt **via FinanzOnline**

NORMALWERT IN DER UMSATZSTEUER

Seit 1.1.2013 ist nicht das Entgelt sondern der Normalwert als Bemessungsgrundlage für Lieferungen und sonstige Leistungen heranzuziehen, **wenn das Entgelt aus nicht unternehmerisch bedingten Motiven vom Normalwert abweicht**.

Beispiele für nicht unternehmerisch bedingte Motive sind **familiäre oder freundschaftliche Nahebeziehungen, gesellschaftliche Verflechtungen, Arbeitnehmerverhältnis** etc.

Weitere Voraussetzung, ist, dass entweder der Empfänger der Lieferung oder Leistung oder der liefernde oder leistende Unternehmer nicht zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Der Ansatz des Normalwerts anstelle des tatsächlichen Entgelts gilt nicht

für die Lieferung sowie die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken.

Auf den (unentgeltlichen) Eigenverbrauch des Unternehmers ist der Normalwert auch nicht anzuwenden.

Das Gesetz definiert den Normalwert als den gesamten Betrag, den ein **Empfänger einer Lieferung oder Leistung an einen unabhängigen Lieferer oder Leistungserbringer zahlen müsste**.

Praktische Bedeutung wird der Normalwert wohl im Zusammenhang mit der verbilligten Abgabe von Unternehmenslieferungen an Arbeitnehmer (Stichwort: Jahreswagen für Werksangehörige) sowie im Fall von verdeckten Gewinnausschüttungen an Gesellschafter haben.



NEUERUNGEN IN DER RECHNUNGSLEGUNG

Für **Reverse-Charge-Umsätze**, die in die **Zusammenfassende Meldung** aufzunehmen sind und **innergemeinschaftliche Lieferungen**, die **ab dem 1. Jänner 2013** ausgeführt werden, gilt die verkürzte Rechnungsstellungsfrist.

Die Rechnung ist in diesen Fällen **bis zum 15. des Folgemonats** auszustellen. Wird keine (vollständige) Rechnung bis zum Ende dieser Frist ausgestellt, kann dies als Finanzordnungswidrigkeit mit einer Geldstrafe von bis zu € 5.000,- geahndet werden.

Rechnungen, die in einer **Fremdwährung** ausgestellt sind, müssen **zwingend den Steuerbetrag (auch) in Euro** anführen. Die Umrechnung hat zum Zeitpunkt der Ausführung der Lieferung bzw. Dienstleistung zu erfolgen. Steht der Steuerbetrag noch nicht fest, muss die Umrechnungsmethode, welche verwendet werden soll, bekannt gegeben werden.

ZAHLUNGSVERZUGSGESETZ AB 1.3.2013

Ab 1.3.2013 gibt es im Geschäftsalltag neue Regelungen. Grundsätzlich sind davon Rechtsgeschäfte **zwischen Unternehmen** sowie zwischen Unternehmen und **öffentlichen Stellen** betroffen.

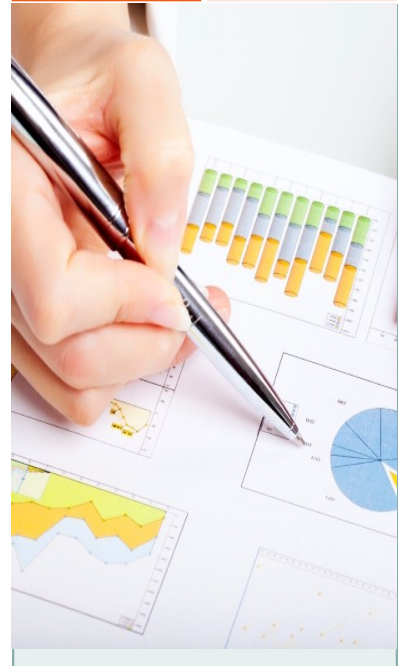
Das sind die wesentlichen Punkte, die sich für Sie im Geschäftsverkehr ändern: Bei Zahlungsverzug darf der Gläubiger einen Pauschalbetrag von EUR 40,00 für Mahnspesen fordern.

Der gesetzliche Verzugszinssatz bei Rechtsgeschäften zwischen Unternehmen bzw. mit öffentlichen Stellen beträgt nunmehr 9,2% über dem Basiszinssatz. Der **Ausschluss von Verzugszinsen ist nichtig**.

Überweisungen müssen künftig so rechtzeitig aufgegeben werden, dass sie bei Fälligkeit bereits am Konto des Gläubigers gutgeschrieben sind.

ei öffentlichen Stellen darf die vereinbarte Zahlungsfrist 30 Tage nicht übersteigen.

Eine Frist von bis zu 60 Tagen kann nur wirksam vereinbart werden, wenn dies aufgrund der besonderen Merkmale des Vertrags **sachlich gerechtfertigt** ist.



Wenn Sie als Unternehmer eine Rechnung verspätet ausstellen, wird dieser Zeitraum in die Verjährungsfrist miteinberechnet. Der Kunde kann sich dann schon früher auf die Verjährung der Rechnung berufen.

NEUE GASTGEWERBEBEPAUSCHALIERUNG

Quasi in letzter Minute wurde die mit 31.12.2012 als gesetzwidrig aufgehobene Gastgewerbepauschalierungsverordnung durch eine neue Verordnung ersetzt. Die neue Pauschalierung ist **auf Betriebe des Gaststättengewerbes beschränkt, die über einen Gewerbeschein gem § 111 GewO verfügen und diesen auch benötigen**.

Dadurch sind sämtliche **kleinen Gastgewerbebetriebe**, die keinen Gastgewerbeschein benötigen, von der **Pauschalierung ausgenommen**. Zu diesen Kleinbetrieben gehören zB Schutzhütten, Beherbergung von Gästen mit nicht mehr als 10 Fremdenbetten und Würstelstände oder Kebab-Buden mit nicht mehr als acht Veraberreichungsplätzen.

Im Detail sieht die neue Verordnung drei Teilpauschalien vor: **ein Grundpauschale (10 %), ein Mobilitäts-**

pauschale (2 %) und ein Energie- und Raumpauschale (8 %).

Bemessungsgrundlage der Pauschalien ist jeweils der Umsatz.

Die **Umsatzgrenze**, bis zu der eine Pauschalierung zulässig ist, ist mit **255.000 € unverändert geblieben**, ebenso die Voraussetzung, dass weder Buchführungspflicht bestehen darf noch freiwillig Bücher geführt werden. Mobilitäts- sowie Energie- und Raumpauschale können nur gemeinsam mit dem Grundpauschale in Anspruch genommen werden.

Neu ist auch, dass die Inanspruchnahme der Pauschalierung den Unternehmer für die **folgenden zwei Wirtschaftsjahre bindet**.

Eine **pauschale Ermittlung von Vorsteuerbeträgen** für Gastgewerbebetriebe sieht die neue Verordnung **nicht mehr** vor.



RWS INTERN

Betriebsnotwendigkeit eines Arbeitszimmers

Jüngste Entscheidung des VwGH betraf eine Betreiberin einer **Tabaktrafik**, die für administrative Tätigkeiten ihren **im Wohnhaus ausgebauten Dachboden** absetzen wollte.

Begründet wurde die Ablehnung mit dem Fehlen des **Mittelpunktes der betrieblichen und beruflichen Tätigkeit**.

Die Aufwendungen für andernfalls notwendigerweise zusätzlich **angemietete Räume** wären unstrittig abzugsfähig gewesen.

IHRE ANSPRECHPARTNERIN



Sabine Lang
s.lang@rws.co.at

RWS
Wickenburggasse 19
1080 Wien
Österreich
Telefon: +43 1 522 31 31
Fax: +43 1 522 31 31 15
office@rws.co.at

RWS

DER „FAKTISCHE“ GESCHÄFTSFÜHRER

Allgemein wird unter einem **faktischen Geschäftsführer** eine Person verstanden, die ein Unternehmen leitet, **ohne** wirksam zum Geschäftsführer bestellt worden zu sein.

Etwa wurde eine Person als faktischer Geschäftsführer qualifiziert, die ein Unternehmenskonzept entwickelte, die Buchhaltung und das Inkasso überwachte, sämtliche wesentliche Entscheidungen innerhalb der Gesellschaft traf und nach außen hin als "Chef" auftrat (OGH 8 Ob 108/08b).

Ein in der Praxis **sehr häufiger Fall** ist jener der Bestellung eines **Strohmannes**. Gerade bei Familienunternehmen werden häufig Familienmitglieder zu Geschäftsführern eines Unternehmens bestellt, obwohl diese ihre Organfunktion gar nicht ausüben und stattdessen ein anderer - häufig auch ein **Mehrheitsgesellschafter** - die Gesellschaft tatsächlich leitet.

Generell sollte daher beachtet werden, dass für den faktischen Geschäftsführer - neben den rechtswirksam bestellten Geschäftsführern - ein **enormes Haftungspotential** besteht.

URLAUBSTAGE?

Urlaubsrechtliche Regelungen sind im Wesentlichen im UrlG enthalten. Dieses räumt dem Arbeitnehmer einen Urlaubsanspruch von 30 Werktagen pro Urlaubsjahr ein, zwischen Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten wird nicht unterschieden. Als kleinste zeitliche Einheit scheint im UrlG der Tag auf, von Stunden ist im UrlG nie die Rede. Derzeit liegt zur Frage der **Zulässigkeit von Halbtagsurlaube**n und stundenweisem Urlaub **keine höchstgerichtliche Rsp** vor.

Keine Verpflichtung des Arbeitgebers zu Halbtagsurlaube

Wichtig ist festzuhalten, dass sich **weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer auf Halbtagsurlaube oder stundenweisen Urlaub einlassen müssen**. Die vorbehaltlose Gewährung von Halbtagsurlaube kommt schon deswegen nicht in Frage, weil nach den Wertungen des UrlG die Urlaubsvereinbarungen jedes Jahr neu zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu verhandeln sind.

Gewährung von Sonderurlaub am 24.12 und 31.12.

Wenn den Mitarbeitern jahrelang für den 24.12. und/oder den 31.12. „Sonderurlaub“ (bezahlte Dienstfreistellung) vom Arbeitgeber gewährt wurde, kann eine **Rücknahme dieses Sonderurlaubs nur einvernehmlich erfolgen**.

Auch eine sich verschlechternde wirtschaftliche Lage des Unternehmens ändert nichts an dieser Situation. Nur wenn der Dienstgeber vor der ersten Gewährung dieses Sonderurlaubs klar auf die Freiwilligkeit seinerseits und auf die jederzeitige Widerrufbarkeit dieser Leistung hingewiesen hat, kann er die Dienstfreistellung einseitig widerrufen.